

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.11.2020

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

Berichterstattung: Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

(Es ist ein mündlicher und ein ergänzender schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Straßengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Auf sie sind die Vorschriften für die Straße, zu der sie gehören, sinngemäß anzuwenden.
³Für die Benutzung der Fähre dürfen Entgelte erhoben werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen; das sind
 - a) Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere dem Durchgangsverkehr, dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie
 - b) selbständige Radwege, die überwiegend dem überregionalen Verkehr über mehrere Kreisgrenzen hinweg zu dienen bestimmt sind;

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Straßengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Es **wird der folgende Satz 2** ____ angefügt:

„²Auf sie sind die Vorschriften für die Straße, zu der sie gehören, sinngemäß anzuwenden.
³_____ (jetzt in Nummer 2/1 [§ 14 Abs. 3 Satz 2 - neu -])“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen; das sind
 - a) *unverändert*
 - b) selbständige Radwege, die **allein oder in Verbindung mit anderen Radwegen oder Teilen davon** überwiegend **einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden** Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind;

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- | | |
|--|--|
| <p>2. Kreisstraßen; das sind</p> <p>a) Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowie</p> <p>b) selbständige Radwege, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten oder dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises zu dienen bestimmt sind;</p> <p>3. Gemeindestraßen; das sind</p> <p>a) Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 47), sowie</p> <p>b) selbständige Radwege, soweit sie nicht Landes- oder Kreisstraßen gemäß Nummer 1 Buchst. b oder Nummer 2 Buchst. b sind;</p> <p>4. sonstige öffentliche Straßen (§ 53).“</p> <p>b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:</p> <p>„(2) Selbständige Radwege im Sinne des Absatzes 1 sind Wege, die der zügigen Abwicklung größerer Radverkehrsmengen im Alltagsradverkehr zu dienen bestimmt sind, einen eigenen Straßenkörper besitzen und nicht Bestandteile anderer Straßen sind.“</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.</p> | <p>2. Kreisstraßen; das sind</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) selbständige Radwege, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten oder dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises dienen oder zu dienen bestimmt sind;</p> <p>3. Gemeindestraßen; das sind</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) selbständige Radwege, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 47);</p> <p>4. <i>unverändert</i></p> <p>b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) Selbständige Radwege im Sinne des Absatzes 1 sind Radwege, die _____ einen eigenen Straßenkörper besitzen und nicht Bestandteile anderer Straßen sind.“</p> <p>c) Der bisherige Absatz _____ 3 wird Absatz _____ 4.</p> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

3. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Sondernutzung für stationsgebundenes Carsharing

(1) ¹Die Gemeinde kann zum Zweck der Nutzung als Stellflächen für stationsgebundenes Carsharing dazu geeignete Flächen auf Ortsdurchfahrten einer Landes- oder Kreisstraße oder geeignete Flächen einer Gemeindestraße bestimmen. ²§ 2 Nrn. 1, 2 und 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) gilt entsprechend. ³Ist die Gemeinde in der Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast, so darf sie die Flächen nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bestimmen. ⁴Die Flächen sind so zu bestimmen, dass die Funktion der Straße, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs, der Stadtentwicklung und Raumordnung sowie die Gewährleistung der Barrierefreiheit nicht beeinträchtigt werden und die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.

(2) ¹Die Flächen sind im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens einem oder mehreren geeigneten und zuverlässigen Carsharing-Anbietern durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen. ²Die Eignung eines Carsharing-Anbieters kann durch Kriterien nach Absatz 3 näher bestimmt werden. ³Unzuverlässig ist ein Carsharing-Anbieter, der bei der Erbringung von Carsharing-Dienstleistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen hat, sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen. ⁴Nach Ablauf der Nutzungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung

2/1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für die Benutzung einer Fähre, die nach § 2 Abs. 4 Satz 1 zu einer Straße gehört, dürfen Entgelte erhoben werden.“

3. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Sondernutzung für stations**basierter**s Carsharing

(1) ¹**Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung an Straßen** kann die Gemeinde zum Zweck der Nutzung als Stellflächen für stations**basierter**s Carsharing dazu geeignete Flächen einer Gemeindestraße oder **einer** Ortsdurchfahrt **im Zuge** einer Landes- oder Kreisstraße _____ bestimmen. ²§ 2 Nrn. 1, 2 und 4 des Carsharinggesetzes (CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Artikel 328 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gilt entsprechend. ³**Soweit** die Gemeinde in der Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast **ist**, darf sie die Flächen nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bestimmen. ⁴Die Flächen sind so zu bestimmen, dass die Funktion der Straße, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs **sowie** der Stadtentwicklung und Raumordnung _____ nicht beeinträchtigt werden, **die Barrierefreiheit gewährleistet wird** und die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.

(2) ¹Die Flächen sind im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens einem oder mehreren geeigneten und zuverlässigen Carsharing-Anbietern durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen. ²**Geeignet ist ein**___ Carsharing-Anbieter**, der die nach Absatz 3 festgelegten Anforderungen an die von ihm im Rahmen der Sondernutzung zu erbringende Leistung (Eignungskriterien) erfüllt.** ³Unzuverlässig ist ein Carsharing-Anbieter, der bei der Erbringung von Carsharing-Dienstleistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen hat, sowie in den in § 123 des Ge-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach Satz 1 möglich.⁵Das Verfahren nach Satz 1 kann für einzelne Flächen getrennt durchgeführt werden.⁶§ 18 Abs. 2 bis 4, § 21 Sätze 1, 2 und 4 und § 22 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sondernutzung nicht auf Widerruf erteilt werden darf.

(3) ¹Die Gemeinde kann Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharing-Anbieter festlegen.
²Diese müssen u. a. folgenden Zielen dienen:

1. Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, z. B. durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie anderen Angeboten des Umweltverbundes, und
2. Entlastung von straßenverkehrsbedingten CO₂-Emissionen sowie Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes oder anderer emissionsarmer Fahrzeuge.

(4) ¹Das Auswahlverfahren ist ortsüblich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere über den vorgesehenen Ablauf des Auswahlverfahrens, Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie festgelegte Eignungskriterien. ³Ferner ist festzulegen, wie verfahren wird, wenn pro Fläche mehr als ein Anbieter einen Antrag auf Sondernutzung stellt. ⁴Sie muss zudem die vorgesehene Dauer der Sondernutzung enthalten. ⁵Fristen sind angemessen zu setzen. ⁶Das Auswahlverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. ⁷Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen. ⁸Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden. ⁹Die Gemeinde hat jeden nicht berücksichtigten Bewerber unverzüglich in dem jeweils ablehnenden Bescheid über die Gründe für seine Nichtberücksichtigung sowie über den Namen des ausgewählten Bewerbers zu unterrichten.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

setzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen. ⁴Nach Ablauf der Nutzungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach Satz 1 möglich.
⁵Das Verfahren nach Satz 1 kann für einzelne Flächen getrennt durchgeführt werden. ⁶_____

(3) ¹Die Gemeinde **legt** Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharing-Anbieter fest____.
²Diese müssen **insbesondere** folgenden Zielen dienen:

1. Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, **insbesondere** durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie anderen Angeboten des Umweltverbundes, und
2. *unverändert*

(4) ¹Das Auswahlverfahren ist ortsüblich bekannt zu machen. ^{1/1}**§ 5 Abs. 5 Satz 3 bis Abs. 7 Satz 1 CsgG gelten für das Auswahlverfahren entsprechend.** ²_____ (jetzt in Satz 1/1) ³**In der Bekanntmachung ist auch mitzuteilen, wie verfahren wird, wenn pro Fläche mehr als ein Anbieter einen Antrag auf Sondernutzung stellt.** ^{4 bis 9}_____ (jetzt in Satz 1/1) ¹⁰**Wird das Verfahren nicht über eine einheitliche Stelle nach § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt, so gelten § 71 b Abs. 3, 4 und 6 und § 71 c Abs. 2 VwVfG entsprechend.“**

4. § 24 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Bauanzeige,“ gestrichen.
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) ¹Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsföhrung, Ausbauabsichten und die StraÙenbaugestaltung, gestatten. ²Die Entscheidung trifft die für die Genehmigung des Vorhabens im Sinne des Absatzes 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit der StraÙenbaubehörde oder, wenn das Vorhaben keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedarf, die StraÙenbaubehörde. ³Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“
5. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Der Teil einer LandesstraÙe, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient (Ortsumgehung), bedarf keiner Bestimmung der Linienföhrung.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 a Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „VwVfG“ die Angabe „sowie Absatz 4 Nrn. 5 und 6“ eingefügt.
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- a) unverändert
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) ¹Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsföhrung, **sowie die** Ausbauabsichten und die StraÙenbaugestaltung_ gestatten. ²Die Entscheidung trifft die für die Genehmigung des Vorhabens im Sinne **der Absätze 1 und 4** zuständige Behörde im Einvernehmen mit der StraÙenbaubehörde oder, wenn das Vorhaben keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedarf, die StraÙenbaubehörde. ³Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“
5. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Der **Neubau des** Teils einer LandesstraÙe, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient (Ortsumgehung), bedarf keiner Bestimmung der Linienföhrung.“
- b) unverändert
6. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 a Satz 1 Halbsatz 2 **wird die Angabe „des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ durch die Angabe „VwVfG _____ sowie Absatz 4 Nrn. 5 und 6“** ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. Von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden.

6. Abweichend von § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG kann für ein Vorhaben, für das nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden; Nummer 5 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 7 bis 9.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. **Abweichend von § 73 Abs. 6 VwVfG und ____ § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann die Anhörungsbehörde auch in einem Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten; in diesem Fall hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Abs. 9 VwVfG aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.**

6. Abweichend von § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung **auch dann** erteilt werden, **wenn das Niedersächsische_ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch für ein solches Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt ____; in diesem Fall gilt Nummer 5 Halbsatz 1 für die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend; im Übrigen findet auch auf ein solches Verfahren das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 UVP Anwendung.“**

bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 61 Abs. 1 Nr. 1 wird nach den Worten „entgegen § 18 Abs. 1“ die Angabe „oder § 18 a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz **und wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „übertragen“ werden ein Semikolon und die Worte „eine Übertragung auf eine Behörde des Bundes ist ausgeschlossen“ eingefügt.

bb) *unverändert*

7. In § 61 Abs. 1 Nr. 1 **werden** nach dem Wort „Erlaubnis“ die **Worte „oder eine nach § 18 a Abs. 1 bestimmte Fläche ohne oder abweichend von einer Erlaubnis nach § 18 a Abs. 2 Satz 1“** eingefügt.

8. **Dem § 62 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:**

„(3) Die für selbständige Radwege geltenden Vorschriften gelten nur für solche Radwege, die nach dem 1. Januar 2021 erstmals für den Verkehr freigegeben werden.

(4) Auf Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz finden die §§ 2 bis 5 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) entsprechende Anwendung.

(5) Auf Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz findet § 6 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) entsprechende Anwendung; an die Stelle der §§ 2 bis 5 PlanSiG tritt Absatz 4 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung, an die Stelle der in § 1 PlanSiG genannten Verfahren treten Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz.“

Artikel 1/1

Weitere Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

§ 62 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069

*Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung*

**Artikel 1/2
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Straßengesetzes**

**§ 62 Abs. 5 des Niedersächsischen Straßenge-
setzes in der Fassung vom 24. September 1980
(Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1/1
dieses Gesetzes, wird gestrichen.**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- 1. Artikel 1/1 am 1. April 2021 und**
- 2. Artikel 1/2 am 1. Januar 2026**

in Kraft.